

Streetwork GERA e.V.

Am Bärenweg 9
07545 Gera

Bestätigung über eine Geldzuwendung

im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuer-
gesetzes bezeichneten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Name, Vorname	Straße	PLZ, Ort
geravital Apotheke	Wiesestraße 5	07548 Gera

Betrag der Zuwendung in €	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
350,00 €	dreihundertfünfzig	23.06.2023

- Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körpersteuerbescheid des Finanzamtes Gera, StNr.: **161/142/20039** vom 02.06.2020, für den letzten Veranlagungszeitraum **2019** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, StNr. Mit Bescheid vom nach §60a AO gesondert festgestellt.
Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

der Jugendhilfe - Bubbel Ball Arena

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Gera, den 30.06.2023

Streetwork GERA e.V.
Verein f. Jugendsozialarbeit/Verbundmodelle
Bärenweg 9, 07545 Gera
Tel. 0365/7101080

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus, durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 EstG, §9 Abs. 3KStG, § 9 Nr. 5 Gew.StG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 - BStBl II S. 884).